



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 12. Juni 2018

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2015

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung,
§ 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem die Rekurrentin, X, aufgrund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als Inhaberin des im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragenen Einzelunternehmens "B", [...] zweimal gemahnt worden war (Schreiben vom 26. Mai und 26. Oktober 2016), die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2015 abzugeben, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 13. Dezember 2016 für die kantonalen Steuern pro 2015 veranlagt.
- B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit E-Mail vom 29. Dezember 2016 sinngemäss Einsprache. Sie begründete dies damit, dass sie mit dem im März 2015 eröffneten Geschäft "B" die Geschäftstätigkeit nach drei Monaten habe aufgeben müssen. Das Geschäft habe sich nicht erfolgreich entwickelt, weshalb die Mietzinsen für die Geschäftsräumlichkeiten ab Juni 2015 nicht mehr hätten bezahlt werden können. Mit dem Geschäft habe sie nichts verdient. Im Zuge der Räumung der Geschäftsräumlichkeiten seien alle einkommensrelevanten Unterlagen verloren gegangen.

Die Steuerverwaltung teilte der Rekurrentin mit Schreiben vom 2. Januar 2017 mit, dass die sinngemässe Einsprache per E-Mail die erforderlichen Formerfordernisse nicht erfülle. Sie forderte die Rekurrentin auf, eine mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Einsprache bis zum 17. Januar 2017 postalisch einzureichen. Darüber hinaus wies sie die Rekurrentin insbesondere auf das Erfordernis der ausreichenden Begründung einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung hin.

Am 13. Januar 2017 reichte die Rekurrentin die Einsprache mit weitgehend identischer Begründung schriftlich ein.

Mit Einspracheentscheid vom 6. Juni 2017 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht hinreichend begründet worden sei und keine Unterlagen eingereicht worden seien, die auch nur ansatzweise eine Geschäftsrechnung darstellen oder als Äquivalent der weiterhin ausstehenden Steuererklärung angesehen werden könnten.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. Juni 2017. Die Rekurrentin macht im Wesentlichen geltend, dass sich das Geschäft mit dem Einzelunternehmen "B" nicht erfolgreich entwickelt und sie damit nichts verdient habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. Dezember 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Juni 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 27. Juni 2017 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Juni 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 132 N 56 ff.; StRKE Nr. 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE Nr. 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen. Vielmehr hat die steuerpflichtige Person nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 57 und die dort zitierte Rechtsprechung). Die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung stellt hingegen keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Einsprache dar (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 58). Die steuerpflichtige Person hat jedoch einen umfassenden Unrichtigkeitsnachweis zu erbringen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiierter Weise darzulegen und es sind die Beweismittel für die Sachverhaltsdarstellungen zu nennen bzw. einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 E. 2.1; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 132 N 62 ff.)

4. a) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können (vgl. Grüniger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

b) Trotz Mahnungen vom 26. Mai und 26. Oktober 2016 hat die Rekurrentin die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2015 nicht eingereicht. Daraufhin ist sie mit Veranlagungsverfügung vom 13. Dezember 2016 amtlich eingeschätzt worden. Mit E-Mail vom 29. Dezember 2016 erhob die Rekurrentin Einsprache. Die Steuerverwaltung forderte die Rekurrentin mit Schreiben vom 2. Januar 2017 auf, eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Einsprache einzureichen. Sie wies die Rekurrentin zudem auf die übrigen Eintretensvoraussetzungen, insbesondere auf das Erfordernis der qualifizierten Einsprachebegründung für die Anfechtung einer

Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung), hin. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat die Rekurrentin keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Die Rekurrentin begnügte sich stattdessen mit Ausführungen zur letztlich erfolglos verlaufenen Geschäftstätigkeit. Die Steuerverwaltung ist folglich zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.